

Antrag Statutenänderung - Traktandum 9 an die Mitgliederversammlung Hausverein Zürich vom 4. April 2019

*Genehmigt vom Zentralvorstand des Hausvereins Schweiz am 11. Dezember 2015.
Die neue Namensschreibweise ist vom Zentralvorstand am 20. Februar 2019 beschlossen worden. Die
nötigen Anpassungen sind rot markiert.*

Statuten für **Casafair Zürich**

Art. 1 Name, Sitz, Unterstellung

Unter dem Namen **Casafair Zürich** (nachstehend Sektion) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Die Sektion ist ~~dem~~ **Casafair** Schweiz (nachstehend Zentralverband) als Gliedverband angeschlossen und anerkennt dessen Statuten (nachfolgend Zentralverbandsstatuten), insbesondere den Art. 5 der Zentralverbandsstatuten. Sitz der Sektion Zürich ist Zürich.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- ¹ Die Sektion fördert und unterstützt die Ziele des Zentralverbandes. Sie setzt sich insbesondere ein für
- die Anliegen der einzelnen und gemeinschaftlichen sozial orientierten, umweltbewussten Eigentümerinnen und Eigentümer von kleinen und mittleren Wohn- und Gewerbeliegenschaften.
 - für die Erhaltung und Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum.
 - die Erhaltung, Pflege und Erneuerung der Bausubstanz und des zugehörigen Umfeldes unter ökologischen, sozialen und denkmalschützerischen Gesichtspunkten.
 - einen haushälterischen, sozial und ökologisch bewussten Umgang mit dem Grundeigentum.
 - eine faire und transparente Regelung der Mietverhältnisse und der Mietzinsgestaltung. Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Mieterinnen und Mieter bei Renovationen, Sanierungen und Handänderungen.

² Um diese Aufgaben zu erfüllen

- ist die Sektion politisch und juristisch tätig,
- bietet die Sektion den Mitgliedern sachkundige Beratung und andere Dienstleistungen gemäss den Richtlinien des Zentralverbandes an,
- strebt die Sektion die Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und dem Mieterinnen- und Mieterverband an,
- nimmt die Sektion im Sinne einer dauernden Hauptaufgabe Einfluss auf die kantonale Gesetzgebung über Raumplanung, Bau- und Strassenbauwesen, Umwelt- und Denkmalschutz und auf deren Umsetzung,
- kann die Sektion stellvertretend für ihre Mitglieder Rechtsmittel ergreifen,
- kann die Sektion stellvertretend für den Zentralverband Rechtsmittel ergreifen, sofern der Zentralvorstand zustimmt.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Natürliche und juristische Personen, die im Tätigkeitsgebiet der Sektion Wohn- und Grundeigentum besitzen und gemäss den Bestimmungen der Zentralverbandsstatuten in den Zentralverband aufgenommen werden, sind automatisch Mitglied der Sektion.

² Auf ausdrücklichen Wunsch kann eine Person auch Mitglied einer anderen Sektion werden oder bleiben. Eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen Sektion ~~des von~~ **Casafair** Schweiz sein.

³ Die Mitgliedschaft im Zentralverband erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Beahlt ein Mitglied bis Ende des Kalenderjahres den Jahresbeitrag nicht, gilt dies als Austritt. Der Austritt aus dem Zentralverband führt zwingend zum Austritt aus der Sektion.

⁴ Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Zentralvorstand gemäss den Bestimmungen der Zentralverbandsstatuten beschlossen werden. Der Sektionsvorstand hat ein Antragsrecht.

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

- b. der Sektionsvorstand
- c. die Revisionsstelle
- d. die Delegierten der Sektion im Zentralverband (Art. 7 Abs. 5 Zentralverbandsstatuten) und deren Ersatzleute.

Art. 5 Mitgliederversammlung

¹ Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung des Sektionsvorstandes
- b. Genehmigung von Jahresprogramm und -budget
- c. Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des Sektionsvorstandes und der Rechnungsrevisorin bzw. dem Rechnungsrevisor für jeweils zwei Jahre,
- d. Wahl der Delegierten und deren Ersatzleute für die Delegiertenversammlung(en) des Zentralverbandes für jeweils ein Jahr,
- e. Änderung der Statuten (Die Erstellung und die Änderung der Sektionsstatuten unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand),
- f. Auflösung der Sektion (Die Auflösung der Sektion unterliegt der Genehmigung durch den Zentralvorstand),
- g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

² Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Sektionsvorstand oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder durch das Präsidium. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Publikation in der Mitgliederzeitschrift **des von Casafair** Schweiz. Der Sektionsvorstand setzt mit der Einladung eine angemessene Frist zur Einreichung von Anträgen zur Traktandenliste. Diese Anträge sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Sektionssekretariat einzureichen.

³ Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit, bei Statutenänderungen und bei der Auflösung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt nötigenfalls den Stichtscheid.

⁴ Für Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmenden massgebend. Es wird offen gewählt, sofern die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall eine geheime, schriftliche Wahl beschliesst.

Art 6 Sektionsvorstand

¹ Der Sektionsvorstand leitet die Sektion, vertritt diese nach aussen und sorgt für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er entscheidet insbesondere über folgende Geschäfte:

- a. Er entscheidet über wichtige verbandspolitische Stellungnahmen.
- b. Er wählt die Geschäftsleiterin / den Geschäftsleiter und beschliesst über das Pflichtenheft.
- c. Er überwacht die Geschäftsstelle der Sektion.
- d. Er erlässt ein Reglement über die Beratungstätigkeit für Mitglieder und stellt ein zweckmässiges Qualitätsmanagement sicher.
- e. Er entscheidet über die Einsetzung und Aufhebung von Arbeitsgruppen. Er kann weitere Personen oder Körperschaften mit der Ausführung spezieller Aufgaben beauftragen.
- f. Er wählt ein Mitglied des Sektionsvorstands oder der Sektionsgeschäftsstelle als Vertretung sowie als Stellvertretung in die Koordinationskonferenz des Zentralverbandes.
- g. Er beschliesst über alle nicht anderen Organen zugeordneten Geschäfte.

² Der Sektionsvorstand arbeitet eng mit dem Zentralverband zusammen. Das vom Zentralvorstand genehmigte gemeinsame Jahresprogramm inkl. dessen Finanzierung ist für die Sektion verbindlich. Der Sektionsvorstand sorgt für die Umsetzung dieses gemeinsamen Jahresprogramms.

³ Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann sich der Sektionsvorstand selber ergänzen. Neue Sektionsvorstandsmitglieder sind an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Er beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 7 Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Rechnungsrevisorin bzw. einen Rechnungsrevisor.

² Falls nicht abweichende gesetzliche Vorschriften zur Anwendung kommen, prüft die Revisionsstelle die Jahresrechnung in Anwendung von Art. 69b Abs. 4 ZGB.

Art. 8 Finanzen

¹ Die Mittel der Sektion setzen sich zusammen aus dem Anteil an Mitgliederbeiträgen des Zentralverbandes, Beiträgen von Dritten, Spenden sowie Erträgen aus Dienstleistungen und weiteren Aktivitäten.

² Der Sektionsvorstand bezeichnet eine Kassierin bzw. einen Kassier.

Art. 9 Haftung

¹ Die Haftung richtet sich nach Art. 75a ZGB.

² Die Sektion haftet nicht für Verbindlichkeiten der ihr angehörigen Regionalgruppen.

Art. 10 Verwendung bei Auflösung

Bei der Auflösung der Sektion fließt das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an ~~den~~ Casafair Schweiz.

Art. 11 Rechnungslegung

Erfolgsrechnung, Vermögensbilanz und Bericht der Revisionsstelle werden jährlich der Mitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Sie können von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 12 Regionalgruppen

¹ Die Sektion kann sich in selbständige Regionalgruppen gliedern. Der Sektionsvorstand beschliesst über die Bildung und Finanzierung von Regionalgruppen und bezeichnet deren Einzugsgebiet.

² Selbständige Regionalgruppen sind Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihre Statuten und Aktivitäten dürfen den Zielen des Zentralverbandes und der Sektion nicht widersprechen. Die Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Sektionsvorstand.